

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Dezernat bzw. Amt:	Umweltamt, Untere Wasserbehörde
Anschrift:	Beethovenweg 14, 15907 Lübben
Bearbeiter/in:	Frau Block
Zimmer:	436
Vermittlung:	03546 20-0
Durchwahl:	03546 202302
Fax:	03546 202317
E-Mail*:	Mareike.Block@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen:	
Datum:	06.07.2015
Ihr Schreiben vom:	
Ihr Zeichen:	

Durchführung des Wasserhaushaltsgesetzes¹ und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)²

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald erlässt auf der Grundlage des § 25 WHG i.V.m. §§ 43, 44 BbgWG und § 26 WHG i.V.m. § 45 BbgWG i.V.m. § 126 BbgWG folgende

Allgemeinverfügung

Der Gemeingebrauch gem. § 25 WHG i.V.m. § 43 BbgWG sowie der Eigentümer- und Anliegergebrauch gem. § 26 WHG i.V.m. § 45 BbgWG werden wie folgt beschränkt:

1. **Jegliche Entnahmen von Wasser aus dem Miersdorfer See (Gemarkung Miersdorf; Landkreis Dahme-Spreewald), z.B. mittels Pumpvorrichtung oder durch Schöpfen mit Handgefäßen, werden untersagt.**
2. Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall auf Antrag widerruflich Ausnahmen von der Untersagung jeglicher Entnahmen aus dem Miersdorfer See zulassen, soweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen ist.
3. Dieses Entnahmeverbot wird bis auf Widerruf durch die untere Wasserbehörde verhängt.
4. Diese Verfügung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.

Begründung

Der Wasserstand des Miersdorfer Sees im Landkreis Dahme-Spreewald sinkt in den letzten Jahren kontinuierlich. Der Wasserstand war bereits teilweise so niedrig, dass in den Sommermonaten u.a. der Badebetrieb gefährdet war.

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zz. gültigen Fassung

² Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) in der zz. gültigen Fassung

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 15926 Luckau Nonnengasse 3	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam Konto-Nr.: 368 102 44 47 BLZ: 160 500 00 IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	--	---	--	---

Gem. § 25 WHG darf jede Person oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist, soweit nicht Rechte anderer dem entgegenstehen. So darf nach § 43 BbgWG jeder oberirdische Gewässer, mit Ausnahme der Gewässer, aus denen Trinkwasser entnommen wird, z.B. zum Schöpfen mit Handgefäßen benutzen.

Nach § 45 BbgWG i.V.m. § 26 Abs. 2 WHG dürfen Eigentümer der an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger) oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 WHG benutzen.

Gem. § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauches oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten, um

1. die Eigenschaften und den Zustand der Gewässer einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftungsziele und die Vorgaben des Maßnahmenprogramms erreicht werden,
3. Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
4. Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern.

Diese Regelungen gelten nach § 45 BbgWG auch für die Regelungen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs.

Die Wasserbehörde kann daher Anordnungen über die Ausübung des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs an oberirdischen Gewässern treffen, um den Wasserhaushalt gegen nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Wassers oder eine wesentliche Veränderung der Wasserführung zu schützen.

Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG ist der Landkreis untere Wasserbehörde und als solche gem. § 126 Abs. 1 BbgWG für den Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes zuständig.

Der Wasserstand des Miersdorfer Sees ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesunken. Es wurden die Ursachen der Wasserspiegelabsenkung erkundet und mögliche Gegenmaßnahmen ausgewiesen. Unter anderem beabsichtigt die Gemeinde Zeuthen, einen Brunnen zu errichten und somit bei Bedarf -insbesondere in den Sommermonaten- Grundwasser in den Miersdorfer See zu leiten. Ziel dieser künstlichen, kostenintensiven Wasserzufuhr ist es, einen möglichst konstanten durchgehenden Wasserstand sicher zu stellen. Diese Maßnahme wird durch die Gemeinde Zeuthen finanziert. Es kann nicht hingenommen werden, dass dieses Ziel durch die Ausübung des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs gefährdet wird.

Eine weitere Ausübung des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs ließe weiterhin befürchten, dass eine Veränderung der Wasserführung und somit des Wasserhaushaltes, der Flora und Fauna eintreten können. Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes entgegen zu wirken, ist es somit u.a. erforderlich, den Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch, d. h. das Entnehmen von Wasser aus dem Miersdorfer See zu unterbinden.

Nach Abwägung der Interessen der Ausübenden des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Gemeingut Wasser ist die Untersagung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Miersdorfer See auch verhältnismäßig.

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 1441 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 15926 Luckau Nonnengasse 3	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam Konto-Nr.: 368 102 44 47 BLZ: 160 500 00 IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de *) Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
---	--	---	--	--

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³ in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619) liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts verschlechtert wird. U.a. durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser (z.B. mittels Pumpeinrichtung oder Handgefäßen) aus dem Miersdorfer See wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestwasserstand nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur und Landschaft zur Folge.

Hinweis:

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 (WHG) mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben Widerspruch eingelegt werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Von-Schön-Str. 9/10, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Im Auftrag


Braschwitz

³ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 in der zz. gültigen Fassung

Hauptsitz	Verwaltungsstandorte in	Verwaltungsstandorte in	Bankverbindung	Internet
Reutergasse 12	15907 Lübben (Spreewald)	15711 Königs Wusterhausen	Mittelbrandenburgische	www.dahme-spreewald.de
15907 Lübben (Spreewald)	Beethovenweg 14	Brückenstraße 41	Sparkasse in Potsdam	E-Mail
Postanschrift	Weinbergstraße 1	Schulweg 1 b	Konto-Nr.: 368 102 44 47	post@dahme-spreewald.de *)
Postfach 1441	Hauptstraße 51	Fontaneplatz 10	BLZ: 160 500 00	*) Die genannten E-Mail Adressen
15904 Lübben (Spreewald)	Logenstraße 17	15926 Luckau	IBAN: DE22 1605 0000	dienen nur dem Empfang einfacher
		Nonnengasse 3	3681 0244 47	Mitteilungen ohne Signatur und/oder
			BIC: WELADED1PMB	Verschlüsselung.